

nur von einem Gutachten der Gesamtheit der Deputation die Rede sein kann.

Königl. Commissar v. Brojem: Es hat die Regierung ein erhebliches materielles Bedenken gegen Annahme dieses Zusatzes eigentlich nicht; allein das ist gegen denselben zu bemerken, daß überhaupt Fälle eines unzureichenden Beweises in Bezug auf Vergehen, wie sie das vorliegende Gesetz erwähnt, kaum eintreten werden. Es wird sich bei diesem Vergehen in der Regel der Beweis nicht nur ziemlich bestimmt führen lassen können, sondern sogar meist ein mathematischer Beweis möglich sein, weil es dabei fast immer auf Gewicht und Maas ankommt, mithin auf solche factische Verhältnisse, die sich sehr leicht ermitteln lassen. Es muß ferner bemerkt werden, daß die Absicht der §. ist, die Steuerstrafproceßordnung, die in den Gesetzen von 1833 und 1837 enthalten ist, in ihrem ganzen Zusammenhange auf die Chausseerügen anzuwenden. Auch sind es nicht bloß die in dem vorliegenden Gesetze bezeichneten Vergehen, es ist nicht durchgängig, wie im Deputationsgutachten gesagt ist, eine neue Klasse von Vergehen, auf welche das Gesetz vom Jahre 1837 in Anwendung gebracht werden soll, sondern es sind dies zum Theil neue, zum Theil aber auch alte, solche, welche schon der Tarif von 1833 und das Steuerstrafgesetz von 1838 für chausseerügemäßige Vergehen erklärt. Es würde daher immer bedenklich sein, einzelne §§. aus diesen beiden Strafproceßgesetzen heraus- und sie von der Anwendbarkeit des ganzen Gesetzes auf Fälle, wie sie hier in Frage sind, auszunehmen. Indes, wie gesagt, ein wesentliches specielles Bedenken gegen die Nichtanwendung gerade jener §§. auf Chausseerügen liegt nicht vor.

Prinz Johann: Ich wollte mir nur gegen den Herrn Commissar zu erwiedern erlauben. Wenn von neuen Vergehen gesprochen worden ist, so war dies nur die Meinung, daß die Bestimmung auf Vergehen angewendet werden soll, auf welche sie bisher nicht angewendet wurde. Nun ist nicht zu leugnen, daß nicht immer mathematischer Beweis hier eintreten werde; es kann geschehen, daß der Wagenführer, nachdem er bereits gefahren hat, angezeigt wird, er habe die Verordnung des Gesetzes übertreten, und da könnte der mathematische Beweis nicht vollkommen stattfinden. Ich muß gestehen, daß ich materiell auf die Bestimmung keinen großen Werth lege. Ich kann mich nur nicht entschließen, indem es meinem juristischen Gefühl widerspricht, der Bestimmung eine weitere Ausdehnung zu geben; mein Wunsch würde es sein, daß es einmal ganz beseitigt werden könnte; denn es steht das mit den Ansichten in dem Strafgesetzbuch direct in Widerspruch.

Präsident v. Gersdorf: Allerdings ist es meine Schuldigkeit auf das Deputationsgutachten zurückzukommen, und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie den Zusatz, welchen die Deputation vorgeschlagen hat, annehmen wolle? — Einstimmig Ja — und mit demselben die §. selbst? ebenfalls einstimmig Ja.

§. 20 nebst Motiven wird verlesen (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 534).

I. 19.

Referent Bürgermeister Wehner: Die zweite Kammer hat die §. unverändert angenommen, und die Deputation hat nichts zu erwähnen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen: ob auch sie §. 20 annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

§. 21 nebst Motiven wird verlesen (s. Nr. 34 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 534). Die Deputation sagt:

Zu §. 21. Die zweite Kammer, von der Meinung ausgehend, daß der Eintritt der Wirksamkeit der §§. 1 bis 10 des Gesetzes, wenn solche mit dem 1. Januar 1841 schon beginnen sollte, bei den mannigfaltigen Veränderungen, welche diese Bestimmungen am Frachtfuhrwerk nöthig machen, drückend werden könnte, hat beschlossen

- a) die Jahrzahl 1841 in 1842 zu verwandeln und
- b) die auf der zweiten und dritten Zeile zu lesenden Worte: „die der §§. 12 und 15 mit dem 1. Juli 1840.“

gänzlich zu streichen.

Wenn nun schon die Deputation mit der Ansicht der zweiten Kammer in der Hauptsache einverstanden ist, so hält sie doch die Suspendirung des für die Erhaltung der Kunststraßen so nothwendigen Gesetzes, auf einen Zeitraum von fast zwei Jahre hinaus, für unnöthig und nachtheilig und mit Genehmigung des Regierungs-Commissars für angemessener, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes nur bis zum 1. Juli 1841 (der ohnedem darzu schicklichen Sommerzeit) hinauszuschieben; sie rath daher der Kammer an

zu a) der zweiten Kammer in Beziehung auf den gefassten Beschluß a. nicht beizutreten, sondern die auf der zweiten Zeile befindlichen Worte:

„mit dem 1. Januar 1842.“

mit den Worten:

„mit dem 1. Juli 1841.“

zu vertauschen, dahingegen

zu b) mit der zweiten Kammer sich zu vereinigen.

Da es aber auch höchst wünschenswerth sein dürfte, daß der Inhalt des vorgelegten Gesetzes recht allgemein bekannt werde, so empfiehlt die Deputation auch noch der ersten Kammer die Annahme folgenden Antrags in die Schrift:

„daß nämlich das Gesetz nicht nur in der Leipziger Zeitung abgedruckt, sondern auch auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden möge.“

Secretair v. Biedermann: Es ist gewiß eine Anerkennungswerthe Rücksichtnahme auf das Wohl derjenigen Fuhrleute, welche durch das neue Gesetz zu Veränderung an ihrem Fuhrwerk genöthigt sein werden, wodurch die zweite Kammer sich bewogen gefunden hat, den Termin so weit hinauszuschieben; allein es giebt noch eine andere Classe von Fuhrleuten, welche durch zu lange Hinausschiebung des Termins gedrückt werden würden. Ich gestehe, ich bin nicht selbst darauf gefallen; es ist mir aber vorgestern ein Gesuch von einem Fuhrmann meines amtshauptmannschaftlichen Bezirks gekommen, der Geschäfte nach Preußen und Baiern treibt und, nachdem ihm der Beschluß der zweiten Kammer bekannt worden war, bittet, mich bei unsrer Kammer dahin zu verwenden, daß dieser Be-

3*